

Vorlage

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | DR/BV/371/2010/II-EB |
| Einreicher: | Eigenbetrieb Stadtpflege |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 20.09.2010 | | | | |
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege | öffentlich | 05.10.2010 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen | öffentlich | 05.10.2010 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 13.10.2010 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 27.10.2010 | | | | |

Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2011 - 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum von 2011 – 2013 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

| | |
|---|-------------------|
| Gesetzliche Grundlagen: | GO LSA KAG LSA |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Abfallgebühren wurden in der Stadt Dessau-Roßlau zuletzt im Jahr 2007 mit Wirkung ab 01.01.2008 geändert.

Für ausgewählte Abfallschlüsselnummern wurde zuletzt mit Wirkung ab 31.10.2009 die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau geändert. Die Änderungen waren erforderlich, um die wesentlich höheren Entsorgungskosten für die Beseitigung ausgewählter gefährlicher Abfälle infolge der Stilllegung der Hausmülldeponie in der Kochstedter Kreisstraße ab 16.07.2009 bei den Anlieferern zu erheben. Zum Anderen eröffnete sich durch den Abschluss günstiger Entsorgungsverträge für Sperrmüll und Altholz bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit Direktanlieferungen dieser Abfallarten an der Abfallentsorgungsanlage kostengünstiger anzubieten.

Nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten. Die Abfallgebühren sind daher für den Kalkulationszeitraum von 2011-2013 neu zu kalkulieren und mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft zu setzen.

Im zurückliegenden Kalkulationszeitraum konnten durch die Neuvergabe von Fremdleistungen, weitere Personalanpassung und durch die Optimierung der Abfuhrprozesse positive Betriebsergebnisse realisiert werden.

Außerdem wurde entsprechend der Empfehlungen des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Erik Gawel vom 20. 07.2010 eine Überprüfung der Vorjahre hinsichtlich der Ansetzbarkeit der Kosten im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation durchgeführt.

Daher können im neuen Kalkulationszeitraum Überschüsse aus vergangenen Kalkulationsperioden kostensenkend angesetzt werden.

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurde eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 durchgeführt.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Grundpauschale mit einem grundstücksbezogenen Leistungsentgelt für die Biotonnennutzung zuzüglich 2 Stück 120-l-Restabfallbehälter je Einwohner und Jahr erhoben.

Dabei besteht zukünftig auch die Möglichkeit der Verrechnung des grundstücksbezogenen Leistungsentgeltes für die Biotonnennutzung mit Restmüllentsorgungsleistungen, die vertraglich geregelt bzw. zu regeln sind, um eine mindestens 14-tägliche Abfuhr des Rest- und Biomülls vom Grundstück sicherzustellen.

Das berücksichtigt die Forderung nach stärkerer Gebührentlastung für Mieter großer Wohnungseinheiten wegen des deutlich geringeren Bioabfallaufkommens dieser Wohnlagen im Vergleich zu den Bewohnern von Ein- oder Zweifamilienhäusern mit Gärten in den Vororten.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund günstiger Konditionen für die Leerung der Bioabfallbehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern ist weiterhin gegeben.

Es steht den Bürgern - wie bisher - auch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann auch weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden und führt zum Erlass des grundstücksbezogenen Leistungsentgelts bei der Bioabfallentsorgung.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Vorträge der Kostenüber- und -unterdeckungen aus früheren Kalkulationsperioden (Vorperioden) erfolgen je Kostenträger (=Gebührentatbestand, z.B. Hausmüllentsorgung u. a.). Damit werden Über- und Unterdeckungen spezifisch ausgewiesen und fortgeschrieben.
- Die Personalkosten wurden mit Steigerungssätzen von 0,8 % für 2011 (bezogen auf den Stand per 06/2010) und jährlich jeweils mit 1,0 % für die Jahre 2012 und 2013 (bezogen auf des jeweilige Vorjahr) angesetzt.
- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel wurden für den Kalkulationszeitraum je Anlagegut ermittelt und berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das jeweils um Zuschüsse (Investitionspauschale, Fördermittel) bereinigte betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt. Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte des Anfangswertes in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde mit 4,5 % festgelegt. Grundstücke wurden nicht berücksichtigt, da die Bilanzwerte nicht die Anschaffungskosten widerspiegeln.
- Alle anderen Kostenarten wurden mit Preissteigerungen von 1% im Jahr 2012 und 2 % im Jahr 2013 bezogen auf die Ansätze im Jahr 2011 angesetzt. Ausgenommen wurden z. B. Fremdleistungen, die mittelfristig vertraglich fix vereinbart sind. Hier wurde die Vorkalkulation der zu erwartenden Kosten nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung existieren für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Kompostierung von Bioabfällen und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zum Müllheizkraftwerk nach Magdeburg-Rothensee

Verträge mit Dritten.

- Die Entgelte für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße sollen die Kosten für den Betrieb der Einrichtung decken.
Da der Deponiebetrieb nur noch bis zum 31.12.2010 eingeschränkt für nicht brennbare, mineralische Abfälle möglich war, die den Zuordnungskriterien der Deponie entsprachen, werden ab 01.01.2011 mineralische Abfälle von Kleinanlieferern in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.
- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
 - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
 - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme in den Jahren 2011-2013.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen